

Ergeht an:  
 BGA-Mitglieder  
 Alle Landesinnungen


Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter  
 DI Lorencz/Erber

Durchwahl  
 3192

Datum  
 13.03.2025

## RUNDSCHREIBEN 009/2025

<p>Verpackungen</p>		
<p><b>Betrifft:</b> Neue Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle „PPWR“ in Kraft getreten</p>	<p><b>Gültig ab: 12. August 2026</b></p>	
<p><b>Kurzinfo:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Neue Vorschriften für Verpackungen, die ihren gesamten Lebenszyklus betreffen (von der Herstellung bis zur Entsorgung)</li> <li>- Die Regelungen werden allgemein mit dem 12. August 2026 schlagend, daneben gibt es Sonderregelungen mit längeren Übergangsfristen</li> <li>- Lebensmittelverpackungen, die PFAS enthalten, unterliegen speziellen Beschränkungen</li> </ul>		

Wir dürfen darüber informieren, dass die europäische Verpackungsverordnung (PPWR) am 22. Januar 2025 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde. Diese Verordnung soll die Menge an Verpackungsmüll reduzieren, indem sie verbindliche Ziele für die Wiederverwendung festlegt. Außerdem werden Einwegverpackungen eingeschränkt und Unternehmen dazu verpflichtet, so wenig Verpackung wie möglich zu verwenden.

Die Verordnung betrifft alle Phasen der Verpackung, von der Herstellung bis zur Entsorgung. Sie legt klare Ziele fest, um die Menge an Verpackungsmüll zu reduzieren und gibt Recyclingquoten für verschiedene Verpackungsmaterialien vor. Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen zu den Verpackungen (z. B. zur Materialzusammensetzung oder zum recycelten Inhalt) sollen den Verbrauchern helfen, informierte Kaufentscheidungen zu treffen.

Die Bestimmungen der Verordnung gelten ab dem 12. August 2026, mit einigen Ausnahmen und Übergangsfristen. So gelten die Verbote bestimmter Einwegverpackungen aus EPS (Expandiertes Polystyrol) und XPS (Extrudiertes Polystyrol) für Speisen und Getränke erst ab Februar 2029. Mitgliedsstaaten können bestehende nationale Verbote bis zum 1. Jänner 2030 beibehalten.

**Die neuen Regeln beinhalten unter anderem folgende Anforderungen für Verpackungen:**

- Ziele für 2030 und 2040 für einen Mindestanteil an recyceltem Inhalt (bis zu 65 % für Einweg-Plastikflaschen bis 2040)
- Minimierung des Gewichts und Volumens von Verpackungen und Vermeidung unnötiger Verpackungen
- Einschränkung bedenklicher Stoffe, insbesondere per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) in Lebensmittelkontaktverpackungen, wenn sie bestimmte Grenzwerte überschreiten (genaue Vorgaben s. Art. 5 Abs. 5 in der Verordnung)

**Die neuen Regeln führen Einschränkungen für Einweg-Plastikverpackungen ein, darunter:**

- Vorverpacktes Obst und Gemüse mit weniger als 1,5 kg Gewicht
- Lebensmittel und Getränke, die in Hotels, Bars und Restaurants konsumiert werden
- Einzelportionen von Gewürzen, Saucen, Milchcreme und Zucker in Hotels, Bars und Restaurants
- Sehr leichte Plastiktüten (z. B. auf Märkten für lose Lebensmittel)

Gemäß den neuen Regeln müssen Take-away-Betriebe den Kunden die Möglichkeit bieten, ihre eigenen Behälter mit Getränken oder fertig zubereiteten Speisen ohne zusätzliche Kosten zu befüllen.

Die EU-Verpackungsverordnung führt neue Begriffe und Vorgaben für die Lieferketten ein, auf die sich Unternehmen einstellen müssen. Da viele Regelungen der Verordnung nur den gesetzlichen Rahmen festlegen und noch durch weitere Rechtsakte der EU-Kommission und der Mitgliedstaaten konkretisiert werden müssen, sind derzeit noch viele Fragen offen.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie (BVE) hat ein Arbeitspapier erstellt, das einen Überblick über die für die Lebensmittelbranche relevanten Regelungen der PPWR bietet. Dieses Papier dient zur ersten Orientierung und wurde uns freundlicherweise von unserem deutschen Schwesternverband zur Verfügung gestellt.

Zur besseren Verständlichkeit wird die Europäische Kommission außerdem einen Fragen-Antwort-Katalog veröffentlichen.

<b>Gültig ab/Status:</b> 12. August 2026	<b>Beilagen:</b> <a href="#">B1: Verordnung (EU) 2025/40</a> <a href="#">B2: Arbeitspapier: Hinweise zur europäischen Verpackungsverordnung (PPWR) der Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie</a>
---	--

Freundliche Grüße  
BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Vizepräsident KommR Mst. Leo Jindrak e.h.  
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.  
Geschäftsführerin